



## BERUFLICHE GRUNDBILDUNG FÜR ERWACHSENE – WEGE ZUM EFZ

Drei Wege	Berufslehre mit Lehrvertrag (auch verkürzt möglich)	Validierung von Bildungsleistungen gem. Artikel 31 BBV	Nachholbildung gem. Artikel 32 BBV mit einem normalen Qualifikationsverfahren am Ende der Lehre (LAP)
<b>Bemerkung</b>	Bei dieser Ausbildungsform handelt es sich um den klassischen Weg zum Berufsabschluss.	Die Kandidatin / der Kandidat hat die für den Beruf erforderlichen Kompetenzen bereits erworben und wendet sie im Arbeitsalltag an. Diese Kompetenzen müssen mittels eines ausführlichen Dossiers nachgewiesen werden. Expertinnen / Experten überprüfen, welche Kompetenzen angerechnet werden können.	Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren wird je nach Voraussetzungen der Kandidatin / des Kandidaten individuell bestimmt. Die Verantwortung liegt bei der Kandidatin / beim Kandidaten.
<b>Bedingung zur Zulassung zum Qualifikationsverfahren</b>	Genehmigter Lehrvertrag	5 Jahre Berufserfahrung	5 Jahre Berufserfahrung
<b>Mögliche Berufe</b>	Alle Lehrberufe mit eidg. Bildungsverordnung	Es gibt erst wenige Berufe mit eidg. Bildungsverordnung, welche validiert werden können. Übersicht auf: <a href="http://www.validacquis.ch">www.validacquis.ch</a>	Alle Lehrberufe mit eidg. Bildungsverordnung
<b>Ausbildungs- und Prüfungsinhalte</b>	Gem. Bildungsverordnung im entsprechenden Beruf <a href="http://www.bbt.admin.ch">www.bbt.admin.ch</a>	Ein Qualifikationsprofil listet alle erforderlichen und zu validierenden Kompetenzen (Module) auf.	Gem. Bildungsverordnung im entsprechenden Beruf <a href="http://www.bbt.admin.ch">www.bbt.admin.ch</a>
<b>Dauer</b>	Lehrzeit gemäss Bildungsverordnung des entsprechenden Lehrberufes (Lehrzeitverkürzung bei entsprechender Vorbildung möglich)	Ist abhängig von der Vorbildung.	Ist abhängig von der Vorbildung
<b>Arbeitsverhältnis</b>	Lehrvertrag in einem Lehrbetrieb mit Bildungsbewilligung erforderlich	Setzt kein Arbeitsverhältnis voraus	Setzt kein Arbeitsverhältnis voraus

<b>Drei Wege</b>	<b>Berufslehre mit Lehrvertrag (auch verkürzt möglich)</b>	<b>Validierung von Bildungsleistungen gem. Artikel 31 BBV</b>	<b>Nachholbildung gem. Artikel 32 BBV mit einem normalen Qualifikationsverfahren am Ende der Lehre (LAP)</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	Absolvieren der vertraglich vereinbarten Lehrzeit mit Ablegen der in der Bildungsverordnung definierten Prüfungen	1) Informationsgespräch bei der Berufsberatung, anschl. obligatorischer Besuch des Informationsanlasses 2) Bilanzierung der persönlichen Kompetenzen 3) Beurteilung durch Expertinnen / Experten 3b) Ergänzende Bildung der fehlenden Qualifikationen 4) Anrechnung und Zertifizierung der Lernleistungen und Ausstellung des Ausweises	1) Gesuch um Zulassung gem. Artikel 32 an das Amt für Berufsbildung → Berufsinspektorat 2) Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren.
<b>Vorbereitung auf die Prüfungen</b>	Durch Lernende, Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse	Fehlende Kompetenzen werden in der ergänzenden Bildung an der entsprechenden Berufsfachschule erworben. Die einzelnen Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.	1) Selbststudium 2) Besuch eines speziellen Vorbereitungslehrganges an einer Berufsfachschule 3) Besuche der überbetrieblichen Kurse nach Absprache mit der Kursorganisation möglich
<b>Kosten</b>	Der Besuch der Berufsfachschule ist kostenlos (ausser Lehrmittel). Die Restkosten der überbetrieblichen Kurse werden vom Ausbildungsbetrieb übernommen.	Die Kosten der Verfahren gem. Art. 31 und Art. 32 BBV für Personen mit Wohnsitz in Graubünden, die zu einem Abschluss in der beruflichen Grundbildung führen, sowie die allfällig notwendige vorbereitende oder ergänzende Bildung an Berufsfachschulen und in überbetrieblichen Kursen werden vom Kanton getragen (analog zu den Kosten, welche er für Personen übernimmt, die mit einem Lehrvertrag ihre Ausbildung und die LAP absolvieren). Diejenigen Kosten, welche während dem Verfahren nicht vom Kanton getragen werden, gehen zu Lasten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.	
		Für die Zulassung zum Validierungsverfahren wird eine Kostenbeteiligung von Fr. 500.-- (exkl. MWST) erhoben.  Für Coachingsitzungen bei Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des AfB wird von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Kostenbeteiligung von Fr. 80.-- (exkl. MWST) pro Beratungsstunde erhoben.  Bei genügender Teilnehmerzahl werden vom AfB Begleitseminare angeboten. Kostenbeteiligung: Fr. 100.-- (exkl. MWST) pro Seminartag.	Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren wird eine Kostenbeteiligung von Fr. 500.-- (exkl. MWST) erhoben.